

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Handballjugend in Büdelsdorf e.V.**“, im folgenden abgekürzt „Förderverein“ bezeichnet.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg unter der Nummer 931 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Büdelsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Fördervereins ist es, den Jugendhandball im Büdelsdorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V. zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und aktive Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im handballerischen Bereich.

§ 3 Grundsätze

Der Förderverein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtslagen

Die Satzung bildet die Grundlage für alle Tätigkeiten des Fördervereins und seiner Organe.

Die Entscheidungen der Organe des Fördervereins sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitglieder

Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer Aufnahme.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte, sofern der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat.

Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss endgültig erfolgt ist, zu zahlen.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss binnen eines Monats seit dem Tag erfolgen, an dem dem Mitglied der Ausschluss durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung entsprechend den Bedürfnissen des Vereins fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins innezuhalten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ein Ausschlussgrund im Sinne § 5 der Satzung liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied seine Beiträge für zwei aufeinander folgende Zahlungszeiträume nicht entrichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal, und zwar in der ersten Jahreshälfte statt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand lädt zu der Versammlung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die einzelnen Mitglieder zu erfolgen.

Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a. Genehmigung der Tagesordnung
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Berichte des Vorstandes
- d. Berichte der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahlen
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den erschienenen Mitgliedern genehmigt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu stellen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Im übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt.

Der wesentliche Inhalt der Versammlung ist zu protokollieren. Das Vorstandmitglied, was die Versammlung leitet, und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

Ein Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt, der Andere in den Jahren mit ungerader Endziffer.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Erster Vorsitzender
- b. Zweiter Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Beisitzer

Der Verein wird nach § 26 BGB gesetzlich durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar folgender Weise. In den Jahren mit gerader Endziffer den ersten Vorsitzenden und den Kassenwart, in den Jahren mit ungerader Endziffer den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Beisitzer.

Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der erste Vorsitzende beruft ihn ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zwei seiner Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 11 Auflösung

Der Förderverein kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Errichtet zu Büdelsdorf am 18. Februar 2002